

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 16

Freitag, den 13. Dezember 2019

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2019	Seite 2
Bekanntmachung der Stadt Lieberose mit den Ortsteilen: Blasdorf, Goschen, Trebitz, und Doberburg Klarstellungssatzung der Stadt Lieberose und Wohnplatz Behlow	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree Neiße“ für das Kalenderjahr 2019	Seite 4
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lieberose über die 3. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windpark Trebitz Nord“	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 29. Oktober 2019	Seite 6
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 14. November 2019	Seite 6
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 12. November 2019	Seite 6
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 28. November 2019	Seite 6
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Trebitz Nord“ der Stadt Lieberose, OT Trebitz	Seite 6
Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 25.07.2009 (GVBl. 1 Seite 166) in der jeweils gültigen Fassung – Gemarkung Goschen/Gemarkung Neu Zauche	Seite 7



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 2.309.500,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.308.300,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 2.925.300,00 € |
| Auszahlungen auf | 2.847.900,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.074.600,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.009.900,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 850.700,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 778.100,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 59.900,00 € |
| Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der gesonderten Hebesatzsatzung vom 28.11.2016 festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 360 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustim-

mung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

15913 Straupitz, Kirchstraße 11 - Kämmerei -
15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt -

aus.

Die Haushaltssatzung 2019 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Straupitz, 14.11.2019

gez. Boschan
Amtdirektor

Bekanntmachung der Stadt Lieberose mit den Ortsteilen: Blasdorf, Goschen, Trebitz und Doberburg

Klarstellungssatzung der Stadt Lieberose und Wohnplatz Behlow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 12. November 2019 die Klarstellungssatzung für die Stadt Lieberose mit dem Wohnplatz Behlow in der Fassung vom Oktober 2019 einschließlich deren Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt diese Ergänzungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungssatzung mit Begründung ab diesem Tag im Amt Lieberose/Oberspreewald, Markt 4 in 15868 Lieberose – Bauamt – während der Dienststunden von Montag bis Freitag einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Ergänzend wird die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.lieberose-oberspreewald.de>

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

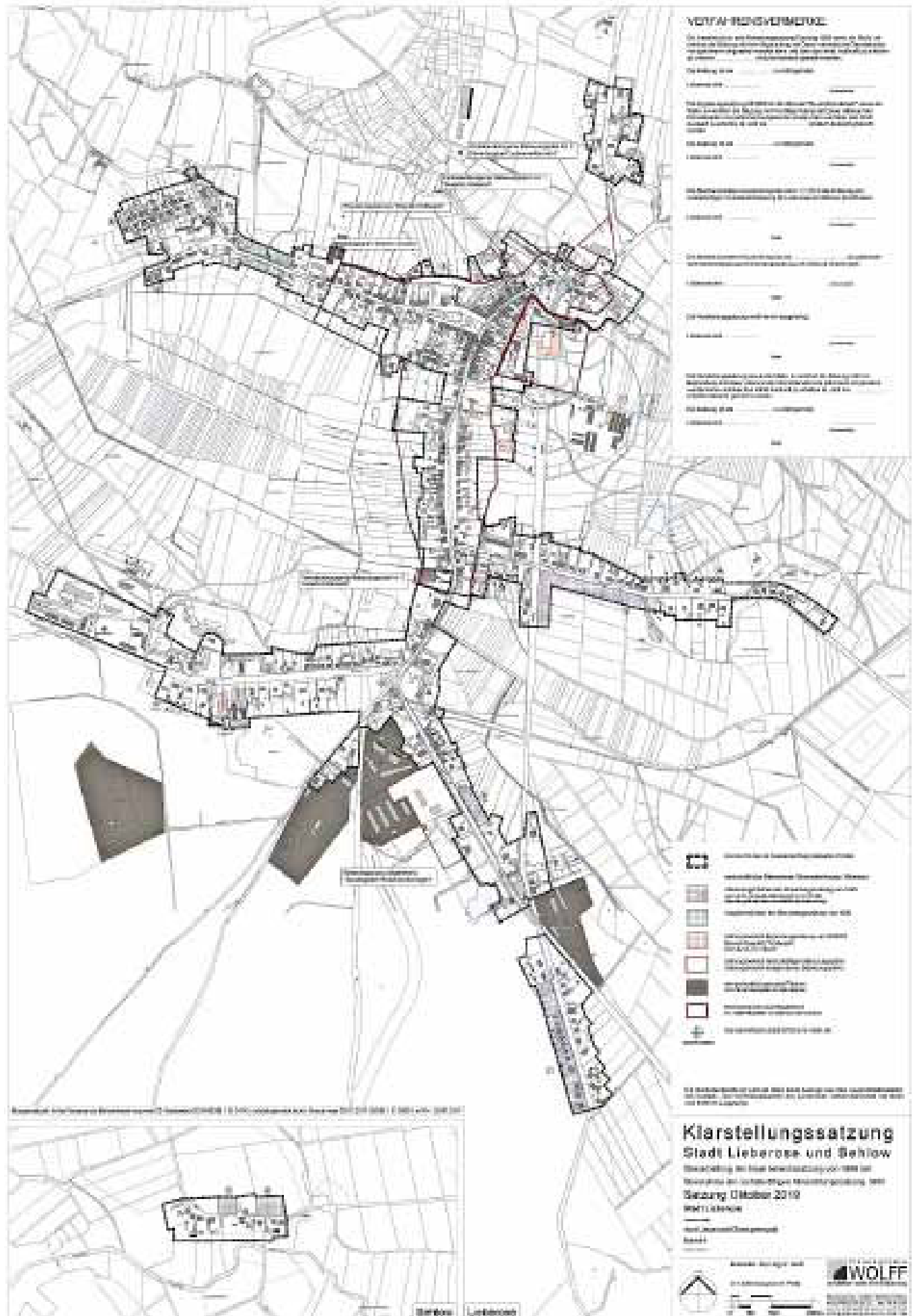
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lieberose unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Lieberose, 28.11.2019

gez. Boschan
Amtdirektor

Anlage: Kartenausschnitt mit Geltungsbereich



Satzung der Stadt Lieberose

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für das Kalenderjahr 2019

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 Nr. 28) und der §§ 2, 12 - 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 12.11.2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für das Kalenderjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Lieberose ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für die Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung eines oder mehrerer dieser Verbände sind. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 25. Oktober 2018 (ABl. Nr. 53, S. 1579), gemäß § 33 Abs. 1 und Abs. 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 9. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) und gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree Neiße“ vom 20. September 2018 (ABl. Nr. 50, S. 1243) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen einschließlich etwaiger Mehrkosten oder Erschwernisbeiträge gemäß § 85 BbgWG.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Stadt Lieberose erhebt eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und an den Gewässerverband „Spree Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung einer oder mehrerer der Verbände sind, umgelegt werden. Mit umgelegt werden die der Stadt Lieberose bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2019. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres 2019, für das die Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ bzw. der Gewässerverband „Spree-Neiße“ gegenüber der Stadt Lieberose den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ bzw. des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ gegenüber der Stadt Lieberose für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Stadt Lieberose mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 25. Oktober 2018 (ABl. Nr. 53, S. 1579) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträgen ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 9. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Gewässerverband „Spree Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ gemäß § 2 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ vom 20. September 2018 (ABl. Nr. 50, S. 1243) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes/der Grundstücke in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung der Umlageschuldner in der Gemarkung der Stadt Lieberose, für die die Stadt Lieberose gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 jeweils Mitglied in einem Verband ist.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000988 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(2) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,001313 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(3) Die Umlage für die an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000770 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7**Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8**Datenerhebung und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Stadt Lieberose aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB), vorhanden sind
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

insbesondere in Bezug auf

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

erforderlich.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 14.11.2019

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Satzung der Stadt Lieberose über die 3. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windpark Trebitz Nord“

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 28.11.2019 folgende 3. Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose hat mit Beschluss vom 21.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Trebitz Nord“ sowie eine Veränderungssperre für das Gebiet des v. g. Bebauungsplans beschlossen.

Die Veränderungssperre trat am 20.12.2015 in Kraft; mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren. Mit Satzungsbeschluss vom 28.11.2017 wurde die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen. Mit einem weiteren Satzungsbeschluss vom 12.12.2018 wurde die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 1

Die Geltungsdauer der am 12.12.2018 beschlossenen Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windpark Trebitz Nord“ der Stadt Lieberose endet am 19.12.2019. Sie wird hiermit um 1 Jahr verlängert.

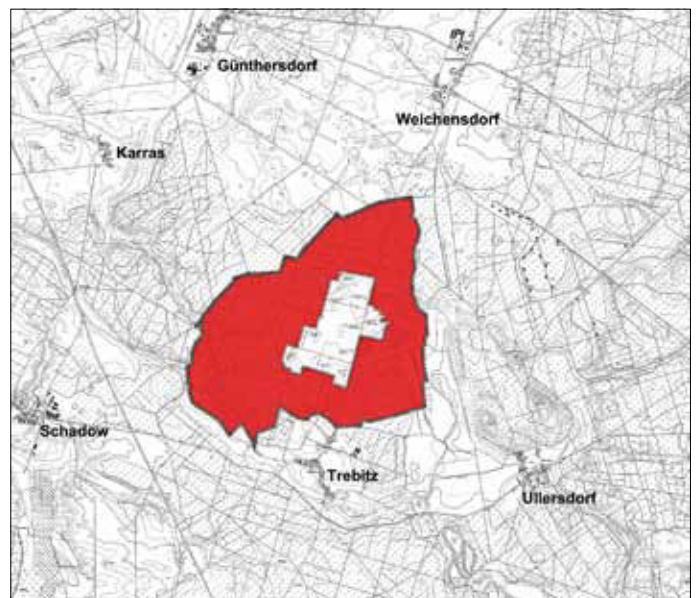
§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lieberose, 29.11.2019

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Geltungsbereich der Veränderungssperre (Bestandteil der Satzung):



Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 29. Oktober 2019

Öffentlicher Teil

TOP 3 Beschlussvorlage

Zustimmung zu den Anträgen für die Ausnahmeerlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für Außenstarts und -landungen mit einem Motorschirm Trike

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung für die Ausnahmeerlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG in Verbindung mit § 18 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für Herrn Manfred Nakoinz sowie Herrn Norbert Altkuckatz mit Nebenbestimmungen für Außenstarts und -landungen mit einem Motorschirm Trike auf dem Flurstück der Gemarkung Caminchen, Flur 2, Flurstück 166.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 5 wurde der Ankauf – Flurstück 166/1, Flur 3, Gemarkung Neu Zauche, beschlossen.

Im TOP 6 wurde der Verkauf – Teilflurstück 292/2, Flur 3, Gemarkung Neu Zauche, beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 14. November 2019 (Dringlichkeitssitzung)

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 2 wurde über einen Rangrücktritt beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 12. November 2019

Öffentlicher Teil

TOP 5) **Beschlussempfehlung**

Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für das Kalenderjahr 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, den Entwurf der Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für das Kalenderjahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

TOP 6) **Beschlussempfehlung**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

TOP 7) **Beschlussempfehlung**

Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, gemäß § 56 i. V. m. § 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) folgende Wahlprüfentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

TOP 8) **Beschlussempfehlung**

Satzungsbeschluss – Klarstellungssatzung Lieberose und Behlow (§34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, gem. § 10 BauGB, in der zur Zeit geltenden Fassung, die Planzeichnung der Klarstellungssatzung Lieberose und Behlow in der Fassung Oktober 2019 als Satzung.

TOP 10) **Beschlussempfehlung**

Antrag der Fraktion Bündnis Zukunft Lieberose hier: Bildung eines freiwilligen Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, die Bildung eines freiwilligen Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 14 wurde die Vergabe von Bauleistungen für die Gestaltung Innenhof Mühlenstraße 20 in Lieberose (LOS 2) beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 28. November 2019

Öffentlicher Teil

TOP 3) **Beschlussempfehlung**

3. Verlängerung der Veränderungssperre – Bebauungsplan Nr.6 „Windpark Trebitz Nord“ im OT Trebitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich, die beiliegende Satzung über die 3. Verlängerung der Veränderungssperre aufgrund §§ 14, 16 und 17 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr.6 „Windpark Trebitz Nord“ in der Gemarkung Trebitz, Flur 1, 2, 3, 4 und 5. Abgrenzung des Geltungsbereiches in der Anlage.

Die 3. Verlängerung der Veränderungssperre wird zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung erlassen.

TOP 4) **Beschlussempfehlung**

Auslegungsbeschluss – Entwurf Bebauungsplan Nr.6 „Windpark Trebitz Nord“ OT Trebitz

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr.6 „Windpark Trebitz Nord“ wird von der Stadtverordnetenversammlung in der Fassung Oktober 2019 gebilligt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich, die Auslegung des genannten Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Trebitz Nord“ der Stadt Lieberose, OT Trebitz

(Information der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose hat auf ihrer Sitzung am 28.11.2019 die Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Trebitz Nord“ (Fassung Oktober 2019) für das in der Anlage dargestellte Gebiet beschlossen.

Der Entwurf zum o.g. Bebauungsplan einschließlich dessen Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

06.01.2020 bis einschließlich 21.02.2020

im Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz (Spreewald), sowie im Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sprechzeiten Lieberose:

Dienstag, Donnerstag
und Freitag: von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag: zusätzl. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag: zusätzl. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Montag und Mittwoch: geschlossen

Sprechzeiten Straupitz:

Dienstag, Donnerstag
und Freitag: von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag: zusätzl. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: zusätzl. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Montag und Mittwoch: geschlossen

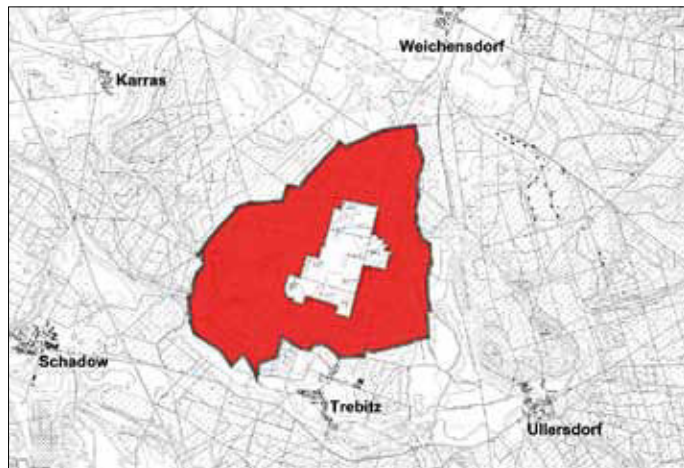
Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB besteht zusätzlich die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des Amtes Lieberose/Oberspreewald unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.lieberose-oberspreewald.de/Das-Amt/AusschreibungenBekanntmachungen/Bekanntmachungen>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die schriftlichen Stellungnahmen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Amt Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn und soweit der Antragsteller mit ihm Einwendungen geltend macht, die er im Rahmen der Auslegung des Planentwurfes verspätet oder nicht geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Geltungsbereich Plangebiet



Lieberose, 29.11.2019

gez. Boschan
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald,

Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 25.07.2009 (GVBl. 1 Seite 166) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Lieberose/Oberspreewald, Gemarkung: Neu Zauche, Flur 4 wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte und zur Aktualisierung der Nutzungsarten durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind regelmäßig erforderlich, um die

Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben.

(Az.: 19_62_60_0030)

Vom 20. Dezember 2019 bis 20. Januar 2020

Im Auftrag
Kuse - Amtsleiter -

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald,

Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 25.07.2009 (GVBl. 1 Seite 166) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Lieberose/Oberspreewald, Gemarkung: Goschen, Flur 1 wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte und zur Aktualisierung der Nutzungsarten durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. (Az.: 19_62_60_0031)

Vom 20. Dezember 2019 bis 20. Januar 2020

Im Auftrag
Kuse - Amtsleiter -

